

# Satzung

## § 1

Der Förderverein der Musikschule la Musica e. V. mit Sitz in Bergheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Bereich der Musikschule La Musica durch Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Noten und Instrumenten, die Durchführung von musischen Veranstaltungen und Wochenenden und durch Pflege eines engen Kontaktes der Elternschaft zur Musikschule unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule La Musica, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Eventuelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

## § 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung der Musik, beim Besuch musikalischer Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und außerdem nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Zuvor ist grundsätzlich ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten, der dann über die Aufnahme zu entscheiden hat.

2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden, sie bedarf keiner Begründung.

3. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person auf Vorschlag des Vorstandes oder auf einen dem Vorstand schriftlich eingereichten Vorschlag eines Mitgliedes bei Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung werden.

4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit der Unterschrift unter seine Beitrittsklausur, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt des Mitgliedes,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tod des Mitgliedes und
- d) bei Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt kann aus Etatsicherungsgründen nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Frühestens kann eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des ersten Mitgliedsjahres erfolgen. Bei Minderjährigen muss diese Erklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Austritt wird erst wirksam, wenn alle geschuldeten Beiträge bezahlt sind, einschließlich des Beitrags für den Monat bzw. das Jahr, in dem der Austritt erklärt wurde.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei

- a) vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere grobem Verstoß gegen die Zwecke, das Ansehen und die Belange des Vereins,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsbestimmungen,
- c) bei grobem Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes und
- d) bei Nichtentrichtung des fälligen Jahresbeitrages ohne plausiblen Grund innerhalb der ersten Jahreshälfte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung. Seit der Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, und dem Ausschluss müssen mindestens 3 Monate vergangen sein.

4. Über den Ausschluss entscheidet im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1-4 der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei § 5 Abs. 3 Satz 4 erfolgt der Ausschluss ohne rechtliches Gehör automatisch durch Überschreitung der dort festgesetzten Frist von 3 Monaten.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung durch Einschreibebrief Beschwerde an den Vereinsvorstand zulässig. Nach eingehender und erneuter Überprüfung fällt der Vereinsvorstand dann mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit die endgültige Entscheidung.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen, vor allem begründet der Austritt oder der Ausschluss keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Das in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum (z. Bsp. Schlüssel, Noten u. ä.) ist unmittelbar nach Beendigung der Mitgliedschaft an einen Vertreter des Vorstandes zurückzugeben oder geldlich zum Neuwert zu erstatten.

7. Nach Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann die freiwillige Abmeldung des betreffenden Mitgliedes vom Vorstand zurückgewiesen werden.

## **§ 10 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2. Die Höhe der zuvor genannten Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro pro Jahr.

3. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Februar fällig. Bei Neueintritt sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr mit dem Eintrittstag fällig. Der erste Beitrag ist immer ein Jahresbeitrag und im voraus zu entrichten.

4. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug auf das benannte Beitragskonto.

5. Über einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Hierzu sind entsprechende Gründe durch das beantragende Mitglied vorzutragen.

6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

7. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die der/die Schatzmeister/in mit dem Vorstand erstellt.

## **§ 11 Zuschüsse, Haushaltsplan, Einnahmen**

1. Zuschüsse von Verbänden, Gemeinden usw. gehen grundsätzlich in die Vereinskasse und werden nach den Erfordernissen der Satzung verwendet.
2. Einnahmen aus musischen Veranstaltungen sind zweckgebunden zur Förderung der Musik zu verwenden.
3. Der Verein hat jeweils zum neuen Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Hier sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.
4. Der Verein kann über die ihm zur Verfügung stehenden Gelder frei verfügen, jedoch nur in Übereinstimmung mit der Satzung, dem Vereinszweck und insbesondere unter Beachtung der Gemeinnützkeitsverordnung.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen und Einnahmen zu kontrollieren.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den Organisationsleiter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Bestätigung des Jugendvorstandes, sofern vorhanden
  - g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - h) Genehmigung des Haushaltplanes
  - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - l) Beschlussfassung über Anträge
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Jedem Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr steht bei Abstimmungen eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen (Poststempel).
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer Dreiviertelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Abstimmungen sind auf Antrag und bei Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der/Die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/in im Amt.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält,
- b) die Einberufung schriftlich von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf einen oder mehrere wesentliche Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

3. Es gelten die Einladungsformalien und die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem/der

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister/in,
- d) 1. Schriftführer/in,
- e) 2. Schriftführer/in.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandssämter können, abgesehen von einer kommissarischen Bestellung, nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den Vorstand vertreten.

Die Befugnisse als Vertreter nehmen im Auftrag des gesamten Vorstandes immer jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam wahr.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel. Er ist ferner berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und deren Sitzungen zu besuchen. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand haupt- oder nebenberuflicher Kräfte bedienen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen bzw. Bestimmungen erlassen.

5. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Der/Die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in, sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, es sei denn, es ist Gefahr im Verzuge. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt durch Bestellung kommissarisch neu besetzen.

Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während einer Amtszeit aus, ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Restvorstand einzuberufen, um Neuwahlen für die vakanten Vorstandssämter durchzuführen.

## **§ 17 Rechte, Pflichten und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder**

### 1. Der/Die Vorsitzende

- a) ist Repräsentant/in des Vereins; als Leiter/in der Vorstandssitzungen hat er/sie alle Vorstandentscheidungen nach außen hin Dritten gegenüber zu vertreten;
- b) regelt die Geschäfte des Vereins;
- c) kann in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, ohne Anhörung des übrigen Vorstandes Entscheidungen allein zu treffen;
- d) führt den Schriftverkehr mit den Behörden, sonstigen Ansprechpartnern;
- e) lädt mit entsprechender Tagesordnung zu den im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit notwendigen Besprechungen ein und leitet diese.

### 2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende

- a) übernimmt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ober in Abstimmung mit diesem/dieser dessen/deren Aufgaben ganz oder zu Teilen und
- b) lädt mit entsprechender Tagesordnung zu den im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit notwendigen Besprechungen ein und leitet diese.

### 3. Der/Die Schatzmeister/in

- a) leitet die den Gesamtverein angehenden Kassengeschäfte,
- b) führt insoweit ein Kassenbuch,
- c) ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplanes,
- d) verwaltet und betreut die Mitgliederbestände des Vereins und
- e) erstellt im Zusammenwirken mit dem Vorstand die erforderlichen Mitglieds- und Beitragsbestimmungen.

### 4. Der/Die Schriftführer/in

- a) führt den Schriftverkehr mit den Behörden und sonstigen Ansprechpartnern und
- b) lädt mit entsprechender Tagesordnung zu den im Rahmen seiner Tätigkeit notwendigen Besprechungen ein.

### 5. Sonderaufgaben

Der Vorstand kann, wenn es notwendig ist, einzelnen Vorstandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen, insbesondere kann er eines der Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines anderen verhinderten Vorstandsmitgliedes betrauen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jedes Jahr regelmäßig durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes. Der Vorstand kann die Erstellung einer Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung aus dem Verein herausnehmen und an eine(n) Wirtschaftsprüfer/in übertragen.

2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer(innen) ist beliebig oft zulässig.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung als einziger Tagesordnungspunkt den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

2. Des weiteren endet der Verein mit der Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen (§ 108, 213 KO), mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit durch behördliche Anordnung (§ 43 BGB), bei Gefährdung des Gemeinwohls durch den Verein sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit durch Absinken der Mitgliederzahl unter 3 (§ 73 BGB durch Antrag des Vorstandes oder von Amts wegen).

3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt bei der Auflösungsversammlung eine andere Regelung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins vom 20.11.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.